SATZUNG

Vom 8.12.2005
Geändert am 20.04.2006 und am 7.03.2016
Zuletzt geändert am 6.03.2017

§ 1 - **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „*fair*-ein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „*fair*-ein e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist aus der Eine-Welt-Gruppe der kath. Kirchengemeinde St. Josef in Frankfurt-Bornheim hervorgegangen. Er fühlt sich dieser Gemeinde verbunden.

2. Sein Zweck ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

3. Der Zweck wird verwirklicht durch:

 a) Information der Bürgerinnen und Bürger über fairen Handel, Entwicklungszusammenarbeit und die Weltladenidee.

 b) Bildungsmaßnahmen mit entwicklungspolitischen Schwerpunkten für Bürgerinnen und Bürger.

 c) Beteiligung an Kampagnen und Projekten zugunsten einer gerechten Weltwirtschaftsordnung und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 Nach Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vorstands und andere Personen bei Bedarf im Rahmen der Haushaltslage des Vereins eine Aufwandsentschädigung oder eine Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26/26a EStG erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Vorstandsbeschluss.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 - **Rechte, Pflichten und Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

5. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vor Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt wird.

6. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten, spätestens zum 31. Oktober zu tätigen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss, oder erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

8. Die Kündigung durch den Verein erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahr im Beitragsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 -Mehrheit.
 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 5 - **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung allgemein verbindlich festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres.

3. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 - **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal ein zweites Mitglied vertreten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung und einer Änderung der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Gesetze oder die Satzung dem Vorstand obliegen.

§ 8 - **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Grundsatzbeschlüsse im Rahmen der Zielsetzung im Sinne des § 2
- Einrichtung der Arbeitsgruppen des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Erledigung der eingebrachten Anträge
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§ 9 - **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, seinem / seiner StellvertreterIn oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

§ 10 - **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in

 (diese bilden Vorstand gemäß § 26 BGB)

 - bis zu zehn Beisitzern. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beisitzer fest.

2. [gestrichen]

3. Die Vertretung des Vereins erfolgt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam, unter ihnen der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Zeichnungsberechtigung wird in gleicher Weise geregelt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.

6. Die Vorstandssitzungen sind im Regelfall mitgliederöffentlich. Sie finden mindestens viermal im Jahr statt.

§ 11 - **Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 - **Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinvermögens**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen e.V., Vilbeler Str. 36, 60313 Frankfurt a.M., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 - **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8.12.2005 verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.